

Taxordnung

PFLEGEZENTRUM SONNENBERG REINACH AG

Gültig ab: 01.01.2026

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 4500.00 für Bewohner/Innen von Reinach, für Auswärtige CHF 9'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einerzimmers	CHF 145.00
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers	CHF 135.00
4.3 Pensionstaxe WG Stierenberg Einerzimmer	CHF 145.00
4.4 Pensionstaxe WG Stierenberg Zweierzimmer	CHF 130.00
4.5 Zuschlag bei Kurzeintaufenthalten bis 3 Wochen	CHF 10.00
4.6 Taxreduktion bei Abwesenheit	- CHF 10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/der Zimmeranteil weiter vermietet ist, längstens aber 30 Tage.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.)

5.1 Basispauschale	CHF 43.00
5.2 Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“	CHF 20.00
5.3 Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand „Gerontopsychiatrie“	CHF
5.4 Leistungen für erhöhten Betreuungsaufwand „spezielle Betreuungskonzepte“	CHF

Die Zuschläge für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“ und für erhöhten Betreuungsaufwand „Gerontopsychiatrie“ sind untereinander nicht kumulierbar.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-liste (MiGeL) , durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Tarife Alterswohnungen Schützenweg 25

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

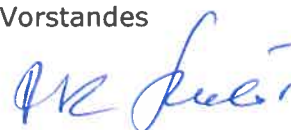
Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Ort, Datum

Namens des Vorstandes

Präsident:



Anhänge zur Taxordnung**Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden**

a)	Personentransporte Transporte zum Arzt, Begleitung bei Arztbesuchen	nach Aufwand CHF 65.00 / Stunde
b)	Verwaltungskosten bei Heimeintritt	CHF 300.00
c)	Reservationspauschale	CHF 300.00
d)	Postnachsendungen	CHF 5.00/Sendung
e)	Verlust Zimmerschlüssel	CHF 100.00
f)	Miete Bewegungsmatte (Komfortgründe)	CHF 20.00 / Monat
g)	Miete Funkuhr (mobiler Notruf)	CHF 20.00 / Monat
h)	Zimmerservice	CHF 5.00
i)	Telefongrundgebühr	CHF 20.00 / Monat
k)	Kilometerentschädigung	CHF 0.80 / km
l)	Pauschale bei Sterbefällen	CHF 300.00
m)	Schlussreinigung bei Austritt oder Zimmerwechsel	CHF 400.00
n)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten:	
	- Persönliche Bedürfnisse	gemäss separater Preisliste
	- Konsumationen im Bistro	gemäss separater Preisliste
	- Coiffeur, Podologie etc.	nach Aufwand
	- Bezeichnen und Flickern der Wäsche	Nach Aufwand
	- Hygieneartikel	Gemäss separater Preisliste
	- Extrareinigung von Zimmer und Wäsche	Nach Aufwand
	 * Haftungsausschluss: Das Pflegezentrum bietet keine Handwäsche oder Chem. Reinigung an. Sollten trotzdem solche Wäschestücke in den Wäschekreislauf gelangen, wird keine Haftung übernommen.	
o)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
p)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
q)	Umtriebs Pauschale bei kurzfristigem (d.h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Heimeintritt) Nicht-Eintritt	CHF 300.00
r)	Verpflegung von Angehörigen und Begleitpersonen	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
s)	Verwaltungskosten bei Austritt	CHF 300.00
t)	Miete Fernsehgerät (wenn verfügbar)	CHF 20.00 / Monat
u)	Auswärtigen Zuschlag Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung des auswärtigen Zuschlages. Es gilt das Meldedatum im Pflegezentrum.	CH 5.00 / Tag

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 70.00.

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2026)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.700	0.00	13.30
2-b	21 - 40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81 - 100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101 - 120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141 - 160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161 - 180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181 - 200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	195.10	333.30
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	221.80	360.00
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	248.50	386.70
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	275.10	413.30
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand

*Stundensatz von CHF 80.00.

Anhang IV**ALTERSWOHNUNGEN SCHÜTZENWEG 25, 5734 REINACH****Mietzinse pro
Monat****1 1/2-Zimmer-Wohnung:**

2. Stock	Fr.	850.--
3. Stock	Fr.	880.--

2 1/2 Zimmer-Wohnung

2. Stock	Fr.	1020.--
3. Stock	Fr.	1040.--

Garagenplatz

Fr. 70.--

Aussenplatz

Fr. 30.--

Die Mietzinse verstehen sich inklusive Nebenkosten, aber exklusive Strom, Telefon- und Fernsehanschluss.

**Besondere
Dienstleistungen**

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alterswohnungen können die Einrichtungen des Altersheims Sonnenberg mitbenutzen.

- Einnahmen der Mahlzeiten (gegen Entgelt)
- Waschen Flicker der Wäsche (gegen Entgelt)
- Teilnahme beim Aktivierungsangebot
- Teilnahme am Turnen und Singen und sonstige Aktivitäten
- Bei Festen mit angebotener Mahlzeiten wird ein vorher angekündigter Beitrag erhoben

**Preise der
Extraleistungen**

Morgenessen	Fr.	7.50
Mittagessen	Fr.	14.00
Nachtessen	Fr.	8.00
Zimmerservice pro Mahlzeit	Fr.	5.00

Wäsche waschen und schrankfertig geliefert, pauschal pro Monat und Person Fr. 135.00 (die Wäsche muss gekennzeichnet sein)

Wohnungsreinigung nach Bedarf Fr. 45.00/h

Pflegeleistungen

Das Pflegezentrum Sonnenberg übernimmt in den Alterswohnungen keine Pflegeleistungen, ausgenommen der Erstversorgung und Hilfe in Notfällen.

Für weitergehende Leistungen ist die Spitex Sonnenberg Tel. 062 771 30 02 zuständig.

Stand

Reinach, 1.01.2026